



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023

27.10.2023

Nr.: 69

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|-----|--|--------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Gokels | S. 826 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Arpsdorf | S. 827 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Sozialausschusses der Gemeinde Padenstedt | S. 828 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Grauel | S. 829 |
| 5. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Seefeld | S. 830 |
| 6. | Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung an Dr. Jürgen Espey | S. 831 |
| 7. | Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung an Saskia Bräuer | S. 832 |
| 8. | Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung an Sven Richter | S. 833 |
| 9. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Gokels (Abwassergebührensatzung Kleinkläranlagen – AGS Kleinkläranlagen) | S.834 |
| 10. | Amtliche Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hohenwestedt | S. 838 |
| 11. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Finanz- und Personalausschusses des Schulverbandes Hohenwestedt | S. 845 |
| 12. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Nindorf | S. 847 |
| 13. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Wegebau- und Umweltausschusses der Gemeinde Hanerau-Hademarschen | S. 848 |
| 14. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Hanerau-Hademarschen | S. 850 |
| 15. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Kindergartenausschusses des Schulverbandes Wasbek | S. 851 |



Amtliche Bekanntmachung

Der Finanzausschuss der Gemeinde Gokels ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, dem 08.11.2023, um 16:00 Uhr,
in der Verwaltungsstelle, Kaiserstraße 11, 25557 Hanerau-Hademarschen, Sitzungssaal**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/ der Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
- 8 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Monika Schnoor
Ausschussvorsitzender



Amtliche Bekanntmachung

Der Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Arpsdorf ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 07.11.2023, um 19:30 Uhr,
im Sportlerheim, Schulstraße 14, 24634 Arpsdorf**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen der Bürgermeisterin / des Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Kommunale Wärmeplanung/Klimaschutzagentur des Kreises
- 8 Sportlerheim/Stand der Arbeiten
- 9 Bahnübergang Friedrichsgabe
- 10 Straßensanierung/Beratung durch Ingenieurbüro
- 11 Anfragen aus dem Ausschuss
- 12 Grundstücksangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Jan Wittek
Ausschussvorsitzender



Amtliche Bekanntmachung

Der Sozialausschuss der Gemeinde Padenstedt ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 08.11.2023, um 19:30 Uhr,
in den Bürgerstuben, Hauptstraße 60, 24634 Padenstedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden/des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Anschaffung eines Inklusionskarussells im Ortsteil Kamp
- 8 Basketball-Spielfeld
- 9 Bericht Krankenpflegeverein Aukrug e.V.
- 10 Anfragen aus dem Ausschuss
- 11 Bürgerpreis

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Sandra Hoffmann
Ausschussvorsitzende



Amtliche Bekanntmachung

Der Finanzausschuss der Gemeinde Grauel ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 09.11.2023, um 14:00 Uhr,
im Raum 013, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden/des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
- 8 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Marc Struve
Ausschussvorsitzender



Amtliche Bekanntmachung

Der Finanzausschuss der Gemeinde Seefeld ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 07.11.2023, um 19:00 Uhr,
im Gemeindehaus Alte Schule, Mühlenstraße 3, 25557 Seefeld**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden/des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
- 8 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Seefeld
- 9 Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die zentrale Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Seefeld
- 10 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Sven Schwoppe
Ausschussvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein
Der Amtsdirektor
Finanzbuchhaltung

Öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführte Person wird davon unterrichtet, dass an Sie gerichtete Schriftstück erstellt worden ist und im Amt Mittelholstein, 24594 Hohenwestedt, Am Markt 15, Zimmer 114, zur Abholung und Einsichtnahme bereitliegt:

Dr. Jürgen Espey
letzte bekannte Anschrift: 20144 Hamburg, Klosterallee 51

Schriftstücke zum Aktenzeichen/Personenkonto 18/62102 vom 12.10.2023

Die Schriftstücke gelten gemäß § 155 Abs. 2 Satz 5 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung wird eine Frist zur Begleichung der Forderung in Gang gesetzt.

Hohenwestedt, den 26.10.2023

Im Auftrag

gez.
Scharf

Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein
Der Amtsdirektor
Finanzbuchhaltung

Öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführte Person wird davon unterrichtet, dass an Sie gerichtete Schriftstück erstellt worden ist und im Amt Mittelholstein, 24594 Hohenwestedt, Am Markt 15, Zimmer 114, zur Abholung und Einsichtnahme bereitliegt:

Saskia Bräuer
letzte bekannte Anschrift: 24589 Nortorf, Hofkamper Weg 10 c

Schriftstücke zum Aktenzeichen/Personenkonto 2/169999908047 vom 12.10.2023

Die Schriftstücke gelten gemäß § 155 Abs. 2 Satz 5 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung wird eine Frist zur Begleichung der Forderung in Gang gesetzt.

Hohenwestedt, den 26.10.2023

Im Auftrag

gez.
Scharf

Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein
Der Amtsdirektor
Finanzbuchhaltung

Öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführte Person wird davon unterrichtet, dass an Sie gerichtete Schriftstück erstellt worden ist und im Amt Mittelholstein, 24594 Hohenwestedt, Am Markt 15, Zimmer 114, zur Abholung und Einsichtnahme bereitliegt:

Sven Richter
letzte bekannte Anschrift: 28857 Syke, Am Feuerwehrturm 2

Schriftstücke zum Aktenzeichen/Personenkonto 99/23026595 vom 18.09.2023

Die Schriftstücke gelten gemäß § 155 Abs. 2 Satz 5 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung wird eine Frist zur Begleichung der Forderung in Gang gesetzt.

Hohenwestedt, den 26.10.2023

Im Auftrag

gez.
Scharf

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Gokels (Abwassergebührensatzung Kleinkläranlagen – AGS Kleinkläranlagen)



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 14. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 308), des § 44 Abs. 3 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 425) in der zuletzt geänderten Fassung vom 06. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 1002), der §§ 1 Abs. 1, 2, 6 Abs. 1 und 4 und des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 564) sowie der §§ 1 Abs. 1 sowie 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 425) und § 14 der Satzung über die Abwasserbeseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Gokels vom 17.02.2003 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gokels vom 07.09.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe der „Abwasseranlagensatzung Kleinkläranlagen“ die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Sie sind zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt.

§ 2

Entleerung der Grundstückskläranlagen

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung und der landesrechtlich eingeführten DIN 4261, entleert oder entschlammte. Eine Entleerung oder Entschlammung – auch von Teilmengen – durch den Grundstückseigentümer bzw. den Nutzungsberechtigten oder durch einen von ihm beauftragten Dritten ist nicht zulässig.

(2) Die Voraussetzungen für eine Bedarfsabfuhr von Kleinkläranlagen sind, dass

a) die Kleinkläranlage mit einer biologischen Nachbehandlung für das Abwasser ausgerüstet ist,

b) die Kleinkläranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht,

c) für die Kleinkläranlage ein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, der bei bauartzugelassenen Anlagen die Anforderungen der Bauartzulassung oder bei nicht bauartzugelassenen Anlagen die Randbedingungen der landesrechtlich eingeführten DIN 4261 erfüllt und

d) der Fachkundige für die Wartung oder der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte des Grundstücks den Wartungsbericht jährlich mit den Angaben zu der Schlammhöhenbestimmung in den einzelnen Kammern innerhalb von 14 Tagen nach deren Ermittlung der Gemeinde vorlegt.

(3) Technisch unbelüftete Kleinkläranlagen werden mindestens alle zwei Jahre vollständig entleert bzw. entschlammt (Regelabfuhr).

(4) Kleinkläranlagen nach Absatz 1, für die die Voraussetzungen nach Absatz 1 c) und d) nicht erfüllt werden, werden im Zuge der zweijährigen Regelabfuhr nach Absatz 3 berücksichtigt.

(5) Nicht nachgerüstete Altanlagen (Mehrkammerabsetz- und auslaufgruben), die nicht den Vorgaben der DIN 4261 Teil 1 vom Februar 1991 entsprechen, sind nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich, zu entleeren bzw. zu entschlammern (Regelabfuhr).

(6) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Die Betreiber der Sammelgruben sind verpflichtet, den Füllstand der Sammelgruben regelmäßig zu überprüfen und der Gemeinde die Notwendigkeit einer Leerung rechtzeitig, mindestens jedoch 10 Tage vor der erforderlichen Durchführung, anzuzeigen. Die Entleerung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.

(7) Bei der Entschlammung von Mehrkammerauslaufgruben ist es verfahrenstechnisch nicht möglich nur den reinen Schwimm- und Bodenschlamm abzusaugen. Es kann vorkommen, dass bei der Entschlammung neben dem angefallenen Schlamm auch die komplette Flüssigphase, bis auf 30 cm Impfschlammsschicht in der ersten Kammer, entnommen wird. Dies ist fachlich und rechtlich nicht zu beanstanden.

(8) Wird ein Grundstück entweder an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen oder von einer abflusslosen Sammelgrube auf eine Kleinkläranlage umgerüstet oder es erhält eine neue Vorklärun, ist die nicht mehr benötigte dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage vollständig zu entleeren, zu reinigen und vom Grundstückseigentümer entweder vollständig zurückzubauen oder zu verfüllen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens einen Monat vorher – bei der Gemeinde die Notwendigkeit der Endabfuhr und Reinigung anzuzeigen.

(9) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Ist die Beseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird diese unverzüglich nachgeholt.

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentüme-

rinnen oder Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neue oder den neuen Pflichtigen über. Wenn die oder der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 7) versäumt, so haftet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der oder dem neuen Pflichtigen.

§ 4

Gebühren- bzw. Abgabenhöhe und Bemessungsgrundlage

(1) Die Benutzungsgebühr wird als Grundgebühr und Zusatzgebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr wird für die Entleerung bzw. Entschlammung der Kleinkläranlage bzw. der abflusslosen Sammelgrube durch das Entsorgungsfahrzeug und den Transport zur Behandlungsanlage in Höhe von 120,00 € erhoben.

(3) Als Zusatzgebühr wird für die ordnungsgemäße Entsorgung ein Betrag von 22,00 € je m³ Abwasser/Schlamm erhoben.

(4) im Falle eines erfolglosen Entleerungsversuchs aufgrund fehlendem Zugangs zum Grundstück oder zu der Abwasseranlage wird ein Betrag von 32,00 € berechnet.

(5) Neben den vorgenannten Grund- und Zusatzgebühren wird eine Verwaltungsgebühren von 35,00 € je Abfuhr berechnet.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Entschlammung der Kleinkläranlagen bzw. Entleerung der abflusslosen Sammelgruben durchgeführt worden ist.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstückskläranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die zu zahlende Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Berechnung, die Erhebung und der Erstattung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlich sind.

(2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Beauftragten der Gemeinde ist auf Verlangen der ungehinderte Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 8

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind. Die Gemeinde darf sich dieser Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen des § 7 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Gokels (Abwassergebührensatzung Kleinkläranlagen) vom 27.06.2019 außer Kraft.

Gokels, 24.10.2023

gez.

(L.S.)

Heiko Hadenfeldt
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hohenwestedt



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 14. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 308) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564), der §§ 22-24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der zuletzt geänderten Fassung vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 759) in der zuletzt geänderten Fassung vom 19. Juni 2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 286) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Hohenwestedt vom 10. Oktober 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Hohenwestedt unterhält eine Kindertageseinrichtung als unselbständige öffentliche Einrichtung.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertageseinrichtung dient der familienergänzenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung von Kindern. Die Kindertageseinrichtung ist eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. I S. 1592). Sie ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag. Dieser Auftrag wird in kommunaler Verantwortung selbständig wahrgenommen. Es geht nicht darum, Eltern oder Familien zu ersetzen, sondern sie in die Arbeit einzubeziehen, ihre Eigenverantwortung zu stärken und zur Mitwirkung zu gewinnen.

(2) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, zum Wohle ihrer Kinder, mit dem Personal der Kindertageseinrichtung eine Erziehungspartnerschaft einzugehen.

§ 3

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung, Wechsel innerhalb der Kindertageseinrichtung

(1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden vorrangig Kinder in der Kindertageseinrichtung aufgenommen, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hohenwestedt und den Gemeinden, mit

denen die Standortgemeinde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Mitbenutzung der Kindertageseinrichtung unterhält. Diese zählen zum Einzugsbereich.

(2) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung von Kindern im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt.

Es werden folgende Betreuungsformen angeboten:

- Früh- und Spätdienst
- Vormittagsbetreuung
- Mittagsverpflegung
- Erweiterte Betreuungszeiten in den Nachmittag hinein

(3) Die Elternwünsche für die Betreuungszeiten sollen berücksichtigt werden. Die Kinder sind jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres für das kommende Kindergartenjahr anzumelden. Mit der verbindlichen Anmeldung sind aktuelle Arbeitsbescheinigungen der Erziehungsberechtigten einzureichen.

Die Vergabe der Plätze erfolgt dann in der Reihenfolge folgender Kriterien:

Aufnahme von über 3-Jährigen

1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz im Einzugsbereich wohnen
2. Krippenkinder und Kinder aus der Kindertagespflege, die bereits vor dem Stichtag eine Ummeldung in den Bereich der Betreuung der über 3-Jährigen eingereicht haben
3. Vorschul- und Kann-Kinder
4. Kinder, deren Anmeldung bis zum Stichtag eingegangen ist
5. Kinder, deren Erziehungsberechtigte/-n berufstätig ist/sind, sich in einer Ausbildung oder in einem Studium befinden oder an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen (mit Bescheinigung des Arbeitgebers)
6. Kinder, deren Erziehungsberechtigte/-n alleinerziehend ist
7. Soziale Indikation (Einzelfallentscheidung durch die Leitung und den Träger)
8. Nach dem Anmeldedatum
9. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)

Aufnahme von unter 3-Jährigen

1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz im Einzugsbereich wohnen
2. Kinder, deren Erziehungsberechtigte/-n berufstätig ist/sind, sich in einer Ausbildung oder in einem Studium befinden oder an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen (mit Bescheinigung des Arbeitgebers)
3. Alle Kinder, die unter den § 24 (1) SGB VIII fallen oder Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben.
4. Kinder, deren Erziehungsberechtigte/-n alleinerziehend ist
5. Soziale Indikation (Einzelfallentscheidung durch die Leitung und den Träger)
6. Nach dem Anmeldedatum
7. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)

Anmeldungen, die nach dem 31.01. eingehen, werden nach Kapazität und Eingang der Anmeldung berücksichtigt.

(4) Aufgrund des pädagogischen Konzeptes erfolgt der Wechsel von der Krippe in den Elementarbereich grundsätzlich zum nächsten 1. nach dem 3. Geburtstag, aber frühestens 8 Tage nach dem 3. Geburtstag. Ihm geht eine angemessene Umgewöhnungsphase voraus.

(5) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (über- und unter 3-Jährige im Haus oder in der Outdoorgruppe) für den das Kind schriftlich angemeldet wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist ein neuer Antrag (Änderungsmeldung) zu stellen. Eine Änderung des Betreuungsbereiches kann grundsätzlich nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. Ein entsprechender Antrag (Änderungsmeldung) ist in der Regel bis zum 31.01. des Jahres an die Leitung der Einrichtung schriftlich zu stellen.

(6) Bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, in der für den Besuch der Kindertageseinrichtung bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und der Impfstatus des Kindes festgehalten sind. Das Attest sollte nicht älter als 4-6 Wochen sein.

(7) Die Aufsichtspflicht obliegt Kraft Gesetz (§1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten.

Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Kindertageseinrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten. Für den Weg zur Kindertageseinrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Abholung und das Bringen Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister erfolgen. Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind. Sofern Kinder aus den Umlandgemeinden die Schulbusse des Schulverbandes Hohenwestedt nutzen, geschieht dieses ebenfalls auf eigene Verantwortung der Eltern. Die Kinder werden nicht vom Bus abgeholt und zum Bus gebracht, sondern müssen den Weg alleine zurücklegen.

§ 4

Regelung für den Besuch der Kindertageseinrichtung

Der regelmäßige Besuch der Kindertageseinrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtung ist von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

(2) Soweit Bedarf besteht und die Kapazitäten der Kindertageseinrichtung es zulassen werden darüber hinaus folgende Betreuungszeiten angeboten:

Frühdienst von	7.00 - 7.30 Uhr und 7.30 - 8.00 Uhr
Spätdienst von	12.00 - 12.30 Uhr und 12.30 - 13.00 Uhr ggf. inkl. Mittagsverpflegung
Erweiterte Betreuung von	13.00 bis 14.00 Uhr*
	14.00 bis 15.00 Uhr*
	15.00 bis 16.00 Uhr*
	16.00 bis 17.00 Uhr*

*Bei den erweiterten Betreuungszeiten wird empfohlen die Mittagsverpflegung mit zu buchen. Die erweiterten Betreuungszeiten werden lediglich angeboten, wenn mindestens 5 Anmeldungen von unter 3-Jährigen oder 10 Anmeldungen von über 3-Jährigen vorliegen.

(3) Während der Sommerferien bleibt die Kindertageseinrichtung zwei Wochen geschlossen, ebenso zwischen dem 24.12. und 01.01.. Weiterhin hat der Träger bei Bedarf z.B. wg. Fortbildung des Personals, die Möglichkeit, die Kindertageseinrichtung zu schließen. Die Schließzeit darf 20 Tage im Jahr nicht überschreiten. Die Schließzeiten werden nach Anhörung des Beirates zum Anfang des Kindergartenjahres für das kommende Kalenderjahr festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch des Kindes auf einen Wechsel in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 6

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich.

(2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.

(3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können die Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

a) die Gebühr oder die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.

b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldigt fehlt.

c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertageseinrichtung unbegründet unregelmäßig besucht.

d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.

e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Erziehungsberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.

f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.

§ 7

Krankheit

(1) Ein erkranktes Kind darf bis zu seiner Genesung die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Die Kindertageseinrichtung ist über jede Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung muss auch erfolgen, wenn ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist (§ 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)). Das Merkblatt über die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Seite 2 IfSG können sie sich in der Kindertageseinrichtung aushändigen lassen.

§ 8 Benutzungsgebühr

(1) Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung werden von den Erziehungsberechtigten monatliche Gebühren erhoben. Die Gebühren entsprechen denen im § 31 Absatz 1 KiTaG festgelegten Höchstbeträgen je wöchentlicher Betreuungsstunde. Auch bei Abwesenheit des Kindes z.B. bei Kuren, Krankenhausaufenthalten, Schließzeiten etc. besteht die Pflicht zur Zahlung des Teilnahmebeitrages weiter.

(2) Ein Kindergartenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindergartenjahres (31.07.) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden, so dass eine Betreuung über den 01.08. möglich ist, sofern die Sommerferien über den 31.07. hinaus gehen. Eine Abmeldung zum 30.06. ist auch bei entsprechender Lage der Sommerferien ausgeschlossen.

(3) Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer 6-wöchigen Frist zum Quartalsende möglich.

(4) Notbetreuung (für spontane ungeplante Ereignisse)

In Ausnahmefällen besteht bei einer spontanen oder ungeplanten Betreuungsnotwendigkeit nach vorheriger Absprache die Möglichkeit den Früh- und Spätdienst sowie die erweiterte Betreuung sporadisch zu nutzen. Hierfür können Sie in der Kindertageseinrichtung 10er-Karten (Notbetreuungskarten) erhalten. Die Gebühren hierfür entsprechen den in § 31 Abs. 1 KiTaG festgelegten Höchstbeträgen je Betreuungsstunde.

(5) Extrabetreuung (für geplante regelmäßige Ereignisse)

Weiter besteht nach einer rechtzeitigen vorherigen Absprache, sofern die personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen es ermöglichen, die Möglichkeit für eine Nutzung des Früh- und Spätdienstes sowie der erweiterten Betreuung 10er-Karten (Extrabetreuungskarten) in der Kindertageseinrichtung zu erhalten. Unter eine Extrabetreuung fällt z.B. eine regelmäßige Betreuung an bestimmten Tagen/Woche. Die Gebühren hierfür entsprechen den in § 31 Abs. 1 KiTaG festgelegten Höchstbeträgen je Betreuungsstunde.

(6) Im ersten Betreuungsmonat ist für die Betreuung von unter 3-Jährigen 50 % der monatlichen Benutzungsgebühr zu entrichten, da dies die Eingewöhnungsphase des Kindes ist. Für Kinder, die drei Jahre alt werden, gelten die Ü3-Gebühren ab dem Monat des dritten Geburtstages.

(7) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus fällig. Für versäumte Benutzungstage werden keine Erstattungen geleistet. Die Benutzungsgebühr ist bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Beendigung (§ 6) erfolgt. Beginnt das Betreuungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Gebühren entsprechend.

(8) Die Benutzungsgebühr muss auch während der Ferien und Schließzeiten gezahlt werden. Das gilt auch, wenn das Kind wegen der Einschulung zum Beginn der Sommerferien abgemeldet wird.

(9) Auf Antrag werden die Gebühren nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung ermäßigt.

§ 9 Gebühr für das Mittagessen

(1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich in der Kindertageseinrichtung 68,00 €. Im ersten Betreuungsmonat ist für die Betreuung von unter 3-Jährigen 50 % der monatlichen Essenspauschale zu entrichten, da dies die Eingewöhnungsphase des Kindes ist.

(2) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte i. H. v. 35,00 € in der Kindertageseinrichtung zu erhalten.

(3) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, werden auf Antrag von der Zahlung des Mittagessens befreit.

(4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 10 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß dieser Satzung bleiben unberücksichtigt.

(5) Kindern, die über 13 Uhr hinaus in der Einrichtung verbleiben, wird eine Teilnahme am Mittagessen empfohlen.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Benutzungs- und Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch die Gemeinde Hohenwestedt zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Mittelholstein als für die Gemeinde Hohenwestedt gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde, darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiter verarbeiten.

(2) Die Gemeinde Hohenwestedt bzw. das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hohenwestedt vom 08.11.2022 außer Kraft.

Hohenwestedt, den 25.10.2023

gez.

(L.S.)

Udo Warncke
(1. stv. Bürgermeister)



Amtliche Bekanntmachung

Der Finanz- und Personalausschuss des Schulverbandes Hohenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 07.11.2023, um 18:00 Uhr,
im Raum 3, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Bericht der Schulleitungen
- 6 Mitteilungen des Verbandsvorstehers
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Sachstandsbericht Verwaltungstrakt Schule Hohe Geest
- 9 Sachstandsbericht Sanierung Sporthalle Rektor-Wurr-Straße
- 10 Sachstandsbericht DigitalPakt
- 11 Sachstandsbericht Bildungscampus
- 12 Schülerzahlen Schuljahr 2023/2024
- 13 Verdunkelungsanlage Sporthalle Rektor-Wurr-Straße
- 14 Erneuerung der Accesspoints Schule Hohe Geest
- 15 Sanierungskonzept Schule Hohe Geest
- 16 Anschaffung einer Kehrmaschine für die Schule am Park
- 17 Sanierung Regenwasser- und Schmutzwasserkanal Schule am Park
- 18 I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023
- 19 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
- 20 Anfragen aus dem Ausschuss

21 Personalrahmenkonzept Offener Ganztagschule Hohe Geest / Bildungscampus

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Carsten Wiele
Ausschussvorsitzender



Amtliche Bekanntmachung

Der Finanzausschuss der Gemeinde Nindorf ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 08.11.2023, um 14:00 Uhr,
im Raum 3, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2021
- 8 Stichprobenartige Prüfung der Belege zum Jahresabschluss 2021
- 9 Schlussbericht zum Jahresabschluss 2021
- 10 1. Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2023
- 11 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
- 12 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Thore Stemke
Ausschussvorsitzender



Amtliche Bekanntmachung

Der Wegebau- und Umweltausschuss der Gemeinde Hanerau-Hademarschen ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 07.11.2023, um 19:30 Uhr,
im Sitzungssaal in der Verwaltungsstelle Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11, 25557 Hanerau-Hademarschen**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Verpflichtung eines Ausschussmitgliedes
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 4 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 5 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 6 Mitteilungen des Bürgermeisters/des Ausschussvorsitzenden
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Vorstellung Bauhofsoftware
- 9 Bericht der Bauhofleitung
- 10 Winterdienstplan Bauhof 2023/2024
- 11 Haushalt 2024
- 12 Fernwärme Ausbau ab 2025
- 13 Anschaffung von Spielgeräten
- 14 Ausrüstung Spielplatz Byn Hollenbarg
- 15 Sanierung Fläche kommunaler Kindergarten
- 16 Sachstand Ausbau Kaiserstraße und Bahnhofstraße
- 17 Verkehrsregelnde Maßnahmen
hier: Nutzungsbeschränkungen für Parkplatzanlagen - Antrag der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hademarschen
- 18 Verkehrsregelnde Maßnahme;
Mühlenweg - parkende Fahrzeuge behindern die Ausfahrt der Feuerwehr

19 Verkehrsregelnde Maßnahme;
Parken auf dem Gehweg in der Ostlandstraße

20 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Christian Goebel
Ausschussvorsitzender



Amtliche Bekanntmachung

Der Finanzausschuss der Gemeinde Hanerau-Hademarschen ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 08.11.2023, um 19:30 Uhr,
im Sitzungssaal in der Verwaltungsstelle Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11, 25557 Hanerau-Hademarschen**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/der Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Nahwärmeversorgung
- 8 Beteiligung an der SH Netz AG
- 9 Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen
- 10 Feuerwehrangelegenheiten;
Etatanmeldungen für das Jahr 2024
- 11 Feuerwehrangelegenheiten;
Zuschuss für die Veranstaltung des Amtsfeuerwehrfestes 2024 in Hanerau-Hademarschen
- 12 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
- 13 Anfragen aus dem Ausschuss
- 14 Personalangelegenheiten:
 - 14.1 Personalangelegenheit:
 - 14.2 Personalangelegenheiten:

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Michaela Feldhusen
Ausschussvorsitzende

Amtliche Bekanntmachung

Der Kindertagenausschuss des Schulverbandes Wasbek ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 06.11.2023, um 19:30 Uhr,
in den Bürgerstuben, Bastelzimmer, Hauptstraße 60, 24634 Padenstedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 24.10.2022 (öffentlicher Teil)
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden/der Schulverbandsvorsteherin
- 6 Bericht der Kindertagesstätten-Leiterinnen
- 7 Einwohnerfragestunde I
- 8 Neufassung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek
- 9 Sprachbildung
- 10 Mittelanmeldungen 2024 - Vergleichszahlen der Kindertageseinrichtungen
- 11 Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2024 Schulverband Wasbek
- 12 Anfragen aus dem Ausschuss
- 13 Sonstiges
- 14 Einwohnerfragestunde II
- 15 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 24.10.2022 (nichtöffentlicher Teil)
- 16 Personalangelegenheiten
- 17 Personalrahmenkonzept Kita Padenstedt
- 18 Sonstiges

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkt ist möglich.

gez. Karen Kühl
Ausschussvorsitzende